



16. AUG. 2006
- ER -

Sozialgericht Duisburg

21.07.2006

Az.: S 17 AY 1/06 ER

Beschluss

In dem Rechtsstreit

1) [REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß u.a., Kopstadtplatz 2, 45127 Essen

2) [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß u.a., Kopstadtplatz 2, 45127 Essen

3) [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Roß u.a., Kopstadtplatz 2, 45127 Essen

gegen

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen - Sozialamt Rechtsstelle -, Steubenstraße 53, 45138 Essen

Antragsgegnerin

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Duisburg am 21.07.2006 ohne mündliche Verhandlung durch den Richter am Sozialgericht Büth als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die Erinnerung der Antragsteller wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 17.02.2006 abgeändert und die zu erstattenden Kosten auf 707,60 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begehrten die Antragsteller Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Antrag ging am 11.01.2006 bei Gericht ein.

Mit Schreiben vom 16.01.2006 teilte der Antragsgegner mit, dass er nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage bereit sei an die Antragsteller zu 1) und zu 2) Leistungen gemäss § 2 Asylbewerberleistungsgesetz zu zahlen. Den Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung halte er jedoch insgesamt für unbegründet, da hinsichtlich der Antragsteller zu 1) und zu 2) ein Anordnungsgrund nicht gegeben sei und hinsichtlich der Antragstellerin zu 3) auch ein Anordnungsanspruch nicht vorliege, da sie in ihrer Person selbst noch nicht Leistungsanspruch gemäss § 2 Asylbewerberleistungsgesetz wegen fehlender Bezugszeit der Grundleistung erfülle.

Mit Schreiben vom 02.02.2006 nahm die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller den Antrag insoweit zurück als die Gewährung von Leistungen für den Zeitraum ab Oktober 2005 bis zur Antragstellung beantragt worden sei sowie den Antrag insgesamt hinsichtlich der Antragstellerin zu 3).

Mit Beschluss vom 03.02.2006 bewilligte das Gericht den Antragstellern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Dolk.

Am 16.02.2006 beantragten die Antragsteller Kostenfestsetzung wie folgt:

1. Verfahrensgebühr VV 3102, 1008	400,00 Euro
2. Terminsgebühr VV 3106	200,00 Euro
3. Pauschale, VV 7002	20,00 Euro
Zwischensumme	620,00 Euro
Umsatzsteuer VV 7008	99,20 Euro

Summe **719,20 Euro**

Mit Beschluss vom 17.02.2006 setzte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Kosten wie folgt fest:

4. Verfahrensgebühr VV 3102, 1008	300,00 Euro
5. Terminsgebühr VV 3106	150,00 Euro
6. Pauschale, VV 7002	20,00 Euro
Zwischensumme	470,00 Euro
Umsatzsteuer VV 7008	75,20 Euro

Summe **545,20 Euro**

Mit Schreiben vom 03.04.2006 legte die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17.02.2006 Erinnerung ein. Die Kürzung im Hinblick auf das Vorliegen eines Eilverfahrens hält sie für unangebracht. Im Übrigen macht sie eine Einigungs- und Erledigungsgebühr nach Ziffer 1006 VV RVG geltend.

Die Prozessbevollmächtigte der Antragsteller beantragt nunmehr die Kosten wie folgt festzusetzen:

Einigungs- oder Erledigungsgebühr (gerichtl. Verfahren) gem. § 49 RVG i. V. m. Nr. 1006 VV RVG	190,00 Euro
Verfahrensgebühr Sozialrecht (1. Rechtszug) gem. § 49 RVG i. V. m. Nr. 3102, Nr. 1008 VV RVG Erhöhung um 0,60 (3 Auftraggeber)	400,00 Euro
Terminsgebühr Sozialrecht (1. Rechtszug) gem. § 49 RVG i. V. m. Nr. 3106 VV RVG	200,00 Euro
Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro

Nettobetrag	810,00 Euro
16 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG	129,60 Euro
Zwischensumme	939,60 Euro
abzgl. ZG (OJK) Dresdner Bank vom 24.02.2006	- 545,20 Euro
Gesamtbetrag:	394,40 Euro

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat der Erinnerung nicht abgeholfen und sie dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die gemäss § 197 Abs. 2 SGG i. V. m. § 56 RVG zulässige Erinnerung ist teilweise in dem erkannten Umfange begründet.

Zu Unrecht hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle im Hinblick darauf, dass nur ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorlag, eine Kürzung der Mittelgebühr um $\frac{1}{4}$ vorgenommen. Im Hinblick auf die Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens im Anwendungsbereich des SGB XII, die in der Regel mit einer vollständigen Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung verbunden sind, ist die Kürzung der Mittelgebühr nicht angebracht. Auch hinsichtlich der Bedeutung der Angelegenheit für die Antragsteller sowie Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit kommt eine Kürzung nicht in Betracht.

Dementsprechend ist die Rahmengebühr (§§ 3, 14 RVG) wie folgt festzusetzen:

1. Verfahrensgebühr VV 3102 i. V. m. Nr. 1008 VV RVG	400,00 Euro
2. Einigungs- und Erledigungsgebühr gem. § 49 RVG i. V. m. Nr. 1006 VV RVG	190,00 Euro
3. Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 Euro

Nettobetrag	610,00 Euro
zzgl. 16 % Mehrwertsteuer	97,60 Euro
Zwischensumme	707,60 Euro
abzüglich bereits gezahlter	545,20 Euro
Gesamtbetrag	162,40 Euro

Zutreffend weist die Bevollmächtigte der Antragsteller darauf hin, dass vorliegend die Einigungsgebühr gem. Ziffer 1006 VV RVG zu berücksichtigen ist. Denn das Verfahren endete durch angenommenes Teilanerkennnis und Klagerücknahme im Übrigen.

Demgegenüber fällt die Terminsgebühr nach Nr. 3106 VV RVG nicht an.

Die Terminsgebühr entsteht nach Abs. 3 der Vorbemerkung 3 VV für die Vertretung in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin oder die Wahrnehmung eines von einem gerichtlichen bestellten Sachverständigen anberaumten Termins oder die Mitwirkung an auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichteten Besprechung ohne Beteiligung des Gerichts, wobei dies allerdings für Besprechungen (nur) mit dem Auftraggeber nicht gilt. Nach dieser Bestimmung ist vorliegend keine Terminsgebühr ausgelöst worden, auch nicht nach Ziffer 3106 Nr. 3, weil der Inhalt der verfahrensbeendenden Erklärungen nicht in Besprechungen zwischen der Prozessbevollmächtigten der Antragsteller und dem Antragsgegner abgestimmt worden ist. Auch ist das Verfahren nicht durch ein angenommenes Anerkenntnis erledigt worden. Denn der Schriftsatz des Antragsgegners vom 16.01.2006 stellt kein Anerkenntnis dar. Durch vorbehaltlose Annahme dieses Regelungsvorschlags hätte der Rechtsstreit nicht vollumfänglich erledigt werden können. Es bedurfte zusätzlich der Rücknahme des Antrags hinsichtlich der Antragstellerin zu 3).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 197 Abs. 2 SGG)

Büth